

Federführend: Referat 1
Referent: Roland Barth, Berufsm. Stadtratsmitglied
Datum: 30.01.2025

Für diese Vorlage erfolgt keine Beratung in Sitzungen der Gremien

Einführung einer kommunalen Steuer auf Einwegverpackungen

Inhalt

Der Antrag von Herrn Pettinger vom 23.01.2025 unter Ziffer 1. auf eine zukünftige Erhebung einer Einwegverpackungssteuer nach dem Tübinger Modell kann vom Finanzreferat wie folgt beantwortet werden:

Die Einführung einer Verpackungssteuer war bei der Stadt Augsburg noch nicht vertieft beraten worden, da aufgrund der anhängigen Verfassungsklage keine geklärte Rechtslage bestanden hatte. Am 22.01.2025 entschied das Bundesverfassungsgericht, dass die Einführung einer lokalen Verpackungssteuer rechtmäßig sei.

In Bayern ist zu beachten, dass gemäß Art. 2. Abs. 3 Kommunalabgabengesetz (BayKAG) eine örtliche Verpackungsteuer der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde (im Fall der Stadt Augsburg ist das die Regierung von Schwaben) bedürfte, denn mit einer entsprechenden städtischen Satzung würde eine in Bayern bisher nicht erhobene kommunale Steuer eingeführt. Die Genehmigung bedarf kraft Gesetzes der Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration. Bisher war in ähnlichen Fällen eine tendenziell restriktive Zustimmungspraxis zu beobachten.

Ohne Zweifel wird das aktuelle Urteil des Bundesverfassungsgerichts eine vertiefte Diskussion über die Einführung einer Verpackungssteuer nach sich ziehen. Mit großem Interesse sehen wir insofern einer Positionierung der Bayerischen Staatsregierung bzw. des Bayerischen Innenministeriums zur zukünftigen Haltung bezüglich einer entsprechenden kommunalabgabenrechtlichen Zustimmung entgegen. Diesbezüglich haben wir uns bereits an die Regierung von Schwaben gewandt, die wiederum das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration kontaktiert hat.

Der Deutsche und der Bayerische Städtetag haben darüber hinaus den Wunsch nach einer bundesweiten Regelung geäußert. Eine solche würde einen regulatorischen Flickenteppich vermeiden und auch berücksichtigen, dass viele Unternehmen, die Einweggeschirr nutzen, überregional tätig sind. Diese Argumente werden an die neue Bundesregierung herangetragen werden.

Insoweit bleiben zunächst die staatlichen Entscheidungen abzuwarten. Sollte sich dann die Möglichkeit einer Zustimmung gemäß Art. 2 Abs. 3 BayKAG abzeichnen, wäre natürlich noch zu klären, wie sich die Wirtschaftlichkeit der neuen Steuer angesichts zusätzlichen Sachbearbeitungs- und Kontrollbedarfs darstellt. Die abschließende Entscheidung wäre durch den Stadtrat auch unter der Abwägung zu treffen, ob eine neue Steuer mit zusätzlichen finanziellen und bürokratischen Belastungen gewünscht wird.

Die Zuständigkeit für die Abwicklung des Einwegkunststofffonds nach dem Einwegkunststofffondsgesetz (EWKFondsG) liegt gem. Verfügung der Oberbürgermeisterin vom 12.12.2024 beim Umweltreferat. Zu Ziffer 2 des Antrags von Herrn Pettinger vom 23.01.2025 können vom Umweltreferat folgende Ausführungen gemacht werden:

Mit dem Gesetz über den Einwegkunststofffonds werden die Vorgaben der EU-Einwegkunststoffrichtlinie über die Schaffung eines Regimes der erweiterten Herstellerverantwortung für bestimmte Einwegprodukte aus Kunststoff in deutsches Recht umgesetzt. Ziel der Einwegkunststoffrichtlinie ist es, die Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt zu mindern. Für Hersteller von To-Go-Lebensmittelbehältnissen oder Tabakfilter(-produkten) und anderen Einwegkunststoffartikeln gilt damit seit 2024 die erweiterte Herstellerverantwortung. Das bedeutet, dass diese verpflichtet sind, sich insbesondere an den Kosten für die Sammlung, Reinigung und Entsorgung im öffentlichen Raum sowie die Abfallberatung zu beteiligen.

Hierzu wurde ein Einwegkunststofffonds eingerichtet, in welchen die Hersteller einzahlen und die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Umkehrschluss Mittel für die genannten Leistungen geltend machen können.

Anspruchsberechtigte öffentliche Körperschaften, wie die Stadt Augsburg, müssen für die Kostenerstattung entsprechende Leistungen bis Mitte Mai 2025 für das vorangegangene Kalenderjahr melden. Die Leistungsmeldung kann erstmals im Zeitraum von 01.01. bis zum 15.05.2025 für das Jahr 2024 erfolgen.

Mit dem Amt für Digitalisierung, Organisation und Informationstechnik (DOIT) und den

betroffenen Dienststellen wurde das Vorgehen und weitere Verfahren zum Einwegkunststofffonds abgestimmt. Das DOIT hat die notwendigen Prozesse und Abläufe analysiert, die Federführung wurde dabei mit OB-Verfügung dem Referat 2 zugeordnet. Zur Geltendmachung des Anspruchs werden aktuell die einschlägigen Leistungen erfasst, um fristgerecht gemeldet werden zu können.

Richtig zu stellen ist, dass die Leerung von Abfallkörben im Straßenraum und in öffentlichen Grünanlagen nicht über die Abfallgebühren finanziert werden. Diese Leistungen werden vom Abfallwirtschaft- und Stadtreinigungsbetrieb im Auftrag von den entsprechenden Dienststellen erbracht. Dementsprechend haben die Dienststellen diese Kosten zu tragen und notwendige Mittel im Haushalt einzuplanen.

Damit wird der Antrag als geschäftsordnungsgemäß erledigt betrachtet.

Anlagen